

Bekanntmachung der Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 341-1 "Straßenbau Brenneckestraße" sowie Satzung des Bebauungsplanes Nr. 341-1 "Straßenbau Brenneckestraße" der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung gemäß § 3 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 12. Januar 2012 beschlossen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 341-1 „Straßenbau Brenneckestraße“ einschließlich der ersatzweisen Planung nach § 37 Abs. 4 StrG LSA wird um das Flurstück 6511/1 und die Teilfläche des Flurstücks 7003/1 (Flur 354) verkleinert.

Der Bebauungsplan wird nunmehr umgrenzt

- im Osten durch die Westgrenze der Goslaer Straße, die Südgrenze der Brenneckestraße bis zur Westgrenze des Flurstücks 7016, die Nordseite der Brenneckestraße, die Westgrenze und die Nordgrenze des Flurstückes 6511/1, durch eine von der Nordostecke dieses Flurstückes nach Norden bis zum Schnittpunkt der Ostgrenze des Flurstückes 5059/5 mit der Nordgrenze des Flurstückes 5056/2 verlaufenden Linie, sodann durch die Ostgrenze des Flurstückes 5059/5 bis zu deren Schnittpunkt mit der Nordgrenze des Flurstückes 5052/2 und durch eine von diesem Punkt nach Norden bis zur Nordostecke des Flurstückes 5045/1 führenden Linie,
- im Norden durch die Nordgrenze des Flurstücks 5045/1 in Verlängerung nach Westen,
- im Westen durch die Westgrenzen der Flurstücke 5005/3, 5011/2, 6506/1, 10057, 10060, 10058, 6534/2, 6536/1, 6537/6,
- im Süden durch die Nordseite der Brücke Bodestraße / Okerstraße und die Südgrenze des Flurstückes 7065.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 354.

2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 12.01.2012 den Bebauungsplan "Straßenbau Brenneckestraße" als Satzung beschlossen.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 12.01.2012 den Bebauungsplan Nr. 341-1 „Straßenbau Brenneckestraße“ einschließlich der ersatzweisen Planung nach § 37 Abs. 4 StrG LSA, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 341-1 "Straßenbau Brenneckestraße" wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, dessen 7. Änderung über das Amtsblatt Nr. 21 vom 13.07.2005 wirksam wurde, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt“.

Magdeburg, den 02. FEB. 2012


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Veröffentlichungsanordnung

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind“.

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.“

4. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 21.08.2008, ABl.- Nr. 25/2008 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Änderung des Geltungsbereiches und Satzung zum Bebauungsplan Nr. 341-1 "Straßenbau Brenneckestraße" einschließlich der ersatzweisen Planung nach § 37 Abs. 4 StrG LSA

5. Ersatzbekanntmachung

Gemäß § 3 Absätze 2 und 3 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 21.08.2008, ABl.- Nr. 25/2008 ordne ich die Ersatzbekanntmachung des nachbezeichneten Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB an:

Bebauungsplan Nr. 341-1 "Straßenbau Brenneckestraße"

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 341-1 ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Magdeburg, den 02. FEB. 2012


Dr. Trümper
Oberbürgermeister





Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Satzungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 341 - 1

DS0377/11 Anlage 1

Bezeichnung: Straßenbau Brenneckestraße



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 09/2011



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 341-1 umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenze des Flurstücks 5045/1 in Verlängerung nach Westen,
- im Osten: durch die Westgrenze der Goslarer Straße, die Südgrenze der Brenneckestraße bis zur Westgrenze des Flurstücks 7016, die Nordseite der Brenneckestraße, die Westgrenze und die Nordgrenze des Flurstückes 6511/1, durch eine von der Nordostecke dieses Flurstückes nach Norden bis zum Schnittpunkt der Ostgrenze des Flurstückes 5059/5 mit der Nordgrenze des Flurstückes 5056/2 verlaufenden Linie, sodann durch die Ostgrenze des Flurstückes 5059/5 bis zu deren Schnittpunkt mit der Nordgrenze des Flurstückes 5052/2 und durch eine von diesem Punkt nach Norden bis zur Nordostecke des Flurstückes 5045/1 führenden Linie,
- im Süden: durch die Nordseite der Brücke Bodestraße / Okerstraße und die Südgrenze des Flurstückes 7065,
- im Westen: durch die Westgrenzen der Flurstücke 5005/3, 5011/2, 6506/1, 10057, 10060, 10058, 6534/2, 6536/1, 6537/6,